

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

97

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinien zur Segnung von Paaren in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft..... 98

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 98

- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlagen 1 und 10 zum BAT-KF..... 99

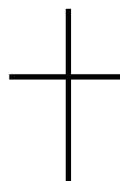
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... 99

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmauskirchengemeinde Gelsenkirchen..... 100

Urkunden

Änderung des Namens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge..... 100



**Einen anderen Grund
kann niemand legen
außer dem, der gelegt ist,
welcher ist Jesus Christus.**
(1. Korintherbrief 3,11)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Dr. Helmut Enke

* 3. April 1920 † 4. Juli 2017

im gesegneten Alter von 97 Jahren zu sich gerufen.

Dr. Helmut Enke hat sich – tief gegründet und verwurzelt im Glauben – auf vielfältige Weise mit seinen Gaben und seiner Zeit für die Evangelische Kirche von Westfalen engagiert.

Als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung und Landessynodaler der Evangelischen Kirche von Westfalen hat er von 1981 bis 1994 Verantwortung für die Gestalt und die Geschicke unserer Kirche getragen. Er hat die Arbeit der Kirchenleitung und den Weg unserer Kirche mit wirtschaftlichem Sachverstand und mit seiner besonnenen und verbindlichen Art geprägt. Ein besonderes Augenmerk von Dr. Enke galt dabei den Herausforderungen des Glaubens in den Veränderungen der Arbeitswelt, der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirche und der Mitarbeit in den Gremien der Evangelischen Kirche der Union.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Dr. Enke geschenkt hat. Wir trauern mit den Angehörigen und befehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an.

In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Kreis- pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Reckling- hausen.....	101
---	-----

Personalnachrichten

Ordinationen.....	101
Berufungen in den Probendienst.....	101
Berufungen.....	101
Ruhestand.....	101
Todesfälle.....	101
Wahlbestätigungen.....	101

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	102
Evangelische Kirche von Westfalen.....	102
Superintendentenstellen.....	102
Kreispfarrstellen.....	102
Gemeindepfarrstellen.....	102
PfarrerIn/Pfarrer als DozentIn/Dozent für den Bereich Beigleitung Lehramtsstu- dierender.....	102
Evangelische Kirche in Deutschland.....	102
Auslandsdienst weltweit.....	102

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinien zur Segnung von Paaren in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Vom 6. Juli 2017

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2017 die nachfolgenden Richtlinien zur Segnung von Paaren in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beschlossen:

1. ¹Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden. ²Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen Mitglied einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der die EKD Kirchengemeinschaft pflegt, ist.
2. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Segnung sorgt.
3. ¹Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren. ²Die Angaben für das Verzeichnis der Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften sind in § 20a Verordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 23. April 2015 (KABl. 2015 S. 102) geregelt.

4. Das von der Kirchenleitung für diese Gottesdienste zur Verfügung gestellte liturgische Material (Segnungsgottesdienst für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft, herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 2015) wird zum Gebrauch empfohlen.

Bielefeld, 6. Juli 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 402.03

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 300.313

Bielefeld, 13.07.2017

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in ihren Sitzungen am 19. Juni 2017 und 12. Juli 2017 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF –
Anlagen 1 und 10 zum BAT-KF
Vom 19. Juni 2017

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert

§ 1

Änderung der Berufsgruppe 1.3 des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF

1. In der Überschrift der Berufsgruppe wird ein Verweis auf die Anmerkung 10 ergänzt
2. In Fallgruppe 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

3. Es wird folgende Anmerkung 10 ergänzt:

„Auf Grund der Besonderheit ihres Dienstes erhalten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die zur kurzfristigen Vertretung einer besetzten Stelle einzelne Dienste übernehmen, eine Stundenvergütung in Höhe von 17 €, C-, B- und A-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in Höhe von 19 €. Mit den Beträgen nach Satz 1 sind alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten. Für die Ermittlung der Arbeitszeit gilt Anlage 10, Anhang 3. Die Stundenvergütungen nach Satz 1 sind bei allgemeinen Entgelterhöhungen anzupassen.“

§ 2

Änderung des BAT-KF –
Anteil der Dienste

an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker –
Anlage 10 zum BAT-KF

Es wird folgender Anhang 3 eingefügt:

„Anhang 3

Arbeitszeit einzelner Dienste
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
die kurzfristige Vertretungen für eine besetzte Stelle übernehmen,
gemäß Anmerkung 10 zu Berufsgruppe 13 AEGP-BAT-KF

		Arbeitszeit in Stunden
1.	Organistenamt	
1.1.	Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Gottesdienste in Kindertagesstätten, Schulgottesdienste sowie Beerdigungen und Trauungen	2,5
1.2.	Jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten	2,5
1.3.	Jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel unter 45 Minuten	2,0
2.	Kantorenamt	
2.1.	Chorprobe bis 60 Minuten	2,5
2.2.	Chorprobe bis 90 Minuten	3,0
2.3.	Chorprobe bis 120 Minuten	3,5
2.4.	Gemeindesingen bis 60 Minuten	2,0
2.5.	Gemeindesingen bis 90 Minuten	2,5

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dortmund, 19. Juni 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

II.

Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF

Vom 12. Juli 2017

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechts-

regelung vom 19. Juni 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Datum „25. September 2014“ durch das Datum „7. April 2016“ ersetzt.
2. § 24 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Abweichend von Absatz 1 trägt der Arbeitnehmer vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 0,55 % der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen. Ab 1. Januar 2020 beträgt die Beteiligung nach Satz 1 0,75 % der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, 12. Juli 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Die Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik vom 31. März 2010 (KABl. 2010 S. 127) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

Im gesamten Text der Satzung werden die Worte „Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen“ ersetzt durch die Worte „Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Gelsenkirchen, 7. November 2016

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen Das Presbyterium

(L. S.) Chaikowski Hackbarth Eils

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016, Beschluss-Nr. 126, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 23. Januar 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Juni 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 930.29-3026

Urkunden

Änderung des Namens der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hausberge, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, führt künftig den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Hausberge-Lohfeld“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bielefeld, 23. Mai 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.11- 5308

Die Namensänderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, wurde durch Urkunde der Be-

zirksregierung Detmold vom 14. Juni 2017 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 3. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen (Schulreferat der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen) als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4600/03

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Vera **Gronemann** am 25. Juni 2017 in Westerkappeln.

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. August 2017 als Pfarrerinnen im Probedienst:

Ciesielski, Nina Johanna Miriam;

Höhner, Stephanie.

Berufungen

Pfarrer Arnd **Röbbelen** zum Pfarrer der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Herne.

Ruhestand

Pfarrer Hans Dietmar **Daubner**, Ev. Kirchengemeinde Menden, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2017;

Pfarrer Friedhard **Fischer**, Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest und der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. September 2017;

Superintendentin Meike **Friedrich**, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2017;

Pfarrerinnen Edeltraud **Herholz**, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. August 2017;

Pfarrer Christoph **Knemeyer**, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. August 2017.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Erich **Herrmann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, am 13. Mai 2017 im Alter von 95 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Heinz **Kämper**, zuletzt Pfarrer der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, am 25. Juni 2017 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Georg **Kurschus**, zuletzt Pfarrer der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Ev. Kirchenkreis Siegen, am 6. Juni 2017 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Konrad **Lorenz**, zuletzt Pfarrer der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, am 9. Juni 2017 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Michael **Rose**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hennen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, am 25. Mai 2017 im Alter von 70 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahlen der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Schwelm am 20. Mai 2017:

Pfarrer Andreas **Schulte** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Schwelm;

Pfarrer Uwe **Rahn** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Schwelm.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Münster zum 1. August 2017.

Bewerbungen sind an den Assessor des Ev. Kirchenkreises Münster zu richten.

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Kreispfarrstelle (Schulreferat der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. September 2017 (Dienstumfang: 100 %).

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Baukau, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. August 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Herne an das Presbyterium zu richten.

PfarrerIn/Pfarrer als DozentIn/Dozent für den Bereich Begleitung Lehramtsstudierender

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) als viertgrößte Landeskirche innerhalb der EKD (Ev. Kirche in Deutschland) mit über 2 Millionen Mitgliedern sucht für das Pädagogische Institut mit Dienstsitz in Schwerte zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Pfarrerin/einen Pfarrer als DozentIn/Dozent für den Bereich Begleitung Lehramtsstudierender.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der EKvW ist Einstellungsvoraussetzung.

Stelleninhalt ist der Aufbau der kirchlichen Begleitung der Studierenden der westfälischen Fakultäten/ Institute mit dem Berufsziel Religionslehrerin/Religionslehrer.

Die Vollzeitstelle ist für sechs Jahre befristet, eine Verlängerung ist nicht möglich.

Interessiert Sie eine vielseitige Tätigkeit in folgenden Bereichen?

- Konzeptentwicklung für die Begleitung von Lehramtsstudierenden – insbesondere in Fragen von Studienmotivation, beruflicher Orientierung sowie biografisch-religiöser Klärungsprozesse. Ziel ist ein integriertes Begleitungskonzept unter Federführung des Pädagogischen Instituts in Beteiligung örtlicher Schulreferate und Studierendenpfarrämter
- Abstimmung mit den beteiligten Akteuren sowie den Universitäten

Wir suchen eine Theologin/einen Theologen mit:

- Bereitschaft zur Entwicklung eines westfälischen Netzwerks zur Begleitung Lehramtsstudierender
- fundierten theologischen Kenntnissen und theologischer Vermittlungsfähigkeit
- Bereitschaft zur Arbeit im Team
- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit
- Kompetenzen im Bereich Schule, Fortbildung und Beratung

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. September 2017** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Landeskirchenrat Fred Sobiech
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Für Fragen im Vorfeld stehen Ihnen Landeskirchenrat Fred Sobiech (Tel.: 0521 594-220) und der Institutsleiter Pfarrer Rainer Timmer (Tel.: 02304 755-160) telefonisch zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2018 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

**Pfarrerinnen/
Pfarrer/
Pfarrerpaare,**

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 7843)
- Beirut, Libanon (Kennziffer 7844)
- Budapest, Ungarn (Kennziffer 7846)
- Caracas, Venezuela (Kennziffer 7847)
- Davos, Schweiz (Klinikpfarramt) (Kennziffer 7848)
- Hongkong, China (Kennziffer 7849)
- Ispra Varese, Italien (Kennziffer 7851)
- Kiew, Ukraine (Kennziffer 7855)
- Malmö, Schweden (Kennziffer 7857)
- Riga, Lettland (Kennziffer 7858)
- Rom, Italien (Kennziffer 7841)
- Thessaloniki, Griechenland (Kennziffer 7632)
- Tokio, Japan (Kennziffer 7859)
- Washington, USA (Kennziffer 7861)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie on-

line. Bitte ergänzen Sie dazu die Internetadresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Abuja/Lagos, Nigeria z. B. www.ekd.de/stellenboerse/7843. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Heike Stünkel-Rabe

Tel.: 0511 2796-126

E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2017** an:

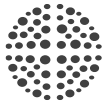
Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de



KIRCHENMobilität



KIRCHENTankkarte

Mit exklusiven Vorteilen für Sie.

Mit unserer KIRCHENTankkarte können Sie zu günstigen Konditionen bargeldlos tanken. Gerne stellen wir Ihnen als kirchliche oder soziale Einrichtung diese Karte zur Verfügung. Die Vorteile warten schon auf Sie – nach Ihrer Anmeldung in unserem Kirchenshop!

Ihre Kirchenvorteile

- rund 4.500 Tankstellen innerhalb Deutschlands
- mtl. Sammelrechnung
- Preisnachlass Diesel 1,3 ct/l
- Preisnachlass Benzin 1 ct/l
- bargeldlos und PIN-Code gesichert tanken
- Exkl. 24h novofleet-Hotline: 00800 700 30 200

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr

mobilitaet@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45
24103 Kiel

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG



42914

mobilitaet.kirchenshop.de Irrtum/Änderungen vorbehalten.

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich